

# Richtlinien der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zur Filmförderung

ABTEILUNG V/3 FILM

Version 6.0 (SEPTEMBER 2009)

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. ALLGEMEINES</b> .....	<b>4</b>
1.1. Ziel .....	4
1.2. Rechtliche Grundlage.....	4
1.3. Antragsberechtigung .....	4
1.3.1. Studierende .....	4
1.4. Zusagevorbehalt .....	4
1.5. Adressänderung/Geschäftszahl .....	5
1.6. Inkrafttreten .....	5
<b>2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>6</b>
2.1. Subsidiarität .....	6
2.2. Sparten .....	6
<b>3. AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE</b> .....	<b>8</b>
3.1. Von der Förderung ausgeschlossen .....	8
3.2. Abgrenzung.....	8
3.3. Genre/Erstlinge .....	8
3.4. Förderungsautomatik .....	8
<b>4. FÖRDERBARE UND NICHT FÖRDERBARE KOSTEN</b> .....	<b>9</b>
4.1. Sachgüter.....	9
4.2. Eigenmittel/Rückstellungen.....	9
4.3. Eigenleistung .....	9
4.4. Honorare und sonstige Kosten.....	9
4.5. Tätigkeitskumulation .....	10
4.6. Stabliste .....	10
4.7. Vorsteuerabzugsberechtigung .....	10
<b>5. FÖRDERUNGSART</b> .....	<b>11</b>
<b>6. FÖRDERUNGSHÖHE</b> .....	<b>11</b>
6.1. Drehbuch .....	11
6.2. Projektentwicklung .....	11
6.3. Herstellung.....	11
6.4. Festivalverwertung.....	11
6.5. Kinostart.....	11
<b>7. VERPFLICHTUNGEN DER FÖRDERUNGSWERBERINNE</b> .....	<b>12</b>
7.1. Gewährung einer Förderung .....	12
7.2. Bewilligungszweck .....	13
7.3. Fristen und Fristverlängerungen .....	13
7.4. Gerichtsstand.....	13
7.5. Rückzahlung der Förderung.....	13
7.6. Abrechnung Allgemein .....	14
7.7. Filmsichtung („Abnahme“) .....	14
7.8. Abrechnungstermine .....	15
7.9. Musterabrechnung und Musterbelegaufstellung .....	15
7.10. Originalbelege .....	15
7.11. Saldierungsnachweise .....	15
7.12. Honorarnoten .....	15
7.13. Kassen- oder Kleinbetragsrechnungen .....	15
7.14. Taxi- und Flug-Rechnungen.....	15
7.15. Fremdwährungsrechnungen .....	15
7.16. Datenverwendung durch den Förderungsgeber.....	16
7.17. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz.....	16

7.17.1. Rechte Bildmaterial .....	16
7.18. Nennung und Logo des Fördergebers .....	16
7.19. Erfolgsnachricht .....	16
7.20. Audiovisuelles Erbe.....	16
7.21. Kumulation .....	17
<b>8. VERFAHREN .....</b>	<b>18</b>
8.1. Förderungsvertrag.....	18
8.2. Filmbeirat .....	18
8.3. Zusammensetzung des Filmbeirats .....	18
8.4. Verschwiegenheitspflicht.....	18
8.5. Weitere Anforderungen .....	18
8.6. Wiederholte Einreichung.....	18
8.7. Bedingte Zusagen .....	18
8.8. Verlängerung der Befristung .....	19
8.9. Erlöschen der Zusage .....	19
8.10. Auszahlung von Fördermitteln .....	19
8.10.2. <i>Integrale Bestandteile</i> .....	19
8.11. Aussetzen der Auszahlung .....	20
<b>9. EINREICHUNGEN.....</b>	<b>21</b>
9.1. Einreichungen ALLGEMEIN.....	21
9.1.1. <i>Finanzierungspartner</i> .....	21
9.1.2. <i>Antragsformular und Kalkulationshilfen</i> .....	21
9.1.3. <i>Fremdrechte</i> .....	21
9.1.4. <i>Durchführungszeitraum</i> .....	21
9.1.5. <i>Einreichunterlagen allgemein</i> .....	21
9.1.6. <i>Termine Filmbeiratseinreichungen</i> .....	22
9.1.7. <i>Retournierung der Unterlagen/Originale</i> .....	22
9.1.8. <i>Sitzungstermine/Ergebnisse</i> .....	22
9.2. Einreichunterlagen BESONDERE.....	22
9.2.1. <i>Einreichunterlagen Drehbuch (Kurz)Spielfilm</i> .....	22
9.2.2. <i>Einreichunterlagen Projektentwicklung Experimentalfilm</i> .....	22
9.2.3. <i>Einreichunterlagen Projektentwicklung Dokumentarfilm</i> .....	22
9.2.4. <i>Einreichunterlagen Herstellungsförderung</i> .....	23
9.2.5. <i>Einreichunterlagen Festival/Verwertung</i> .....	23
9.2.6. <i>Einreichunterlagen Kinostart</i> .....	24
9.2.7. <i>Einreichunterlagen FAZ</i> .....	24
9.2.8 <i>Einreichunterlagen Reisekostenzuschuss</i> .....	25
<b>10. Festivalliste FAZ .....</b>	<b>26</b>
10.1. Internationale <b>Kurzfilm</b> festivals .....	26
10.2. Internationale <b>Dokumentarfilm</b> festivals.....	26
10.3. <b>Spartenübergreifende</b> Filmfestivals.....	26
<b>11. Festivalliste Reisekosten .....</b>	<b>26</b>
11.1. Internationale <b>Kurzfilm</b> festivals .....	26
11.2. Internationale <b>Dokumentarfilm</b> festivals.....	27
11.3. Festivals für <b>experimentelle Filme, Videos</b> und <b>Medienkunst</b> .....	27
11.4. <b>Spartenübergreifende</b> Filmfestivals (Experimental-, Spiel-, Dokumentar-, Kurzfilm) .....	28
11.5. Internationale <b>Animationsfilm</b> festivals .....	29
11.6. <b>Weitere</b> Festivals .....	29

# 1. ALLGEMEINES

## 1.1. Ziel

Ziel des Förderungsprogramms ist es, Filmkünstlerinnen und Filmkünstler in den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Kurz-, Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (siehe Punkt 2) zu fördern, und Talente des österreichischen Nachwuchses bei der Entwicklung der eigenen, subjektiven Filmsprache zu unterstützen.

## 1.2. Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für die Fördertätigkeit ist das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988 in der jeweils geltenden Fassung. Demnach dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die von überregionalem Interesse sind und die innovativen Charakter haben. Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren finanziellen Mittel. Es besteht kein individueller Anspruch auf Gewährung einer Förderung.

## 1.3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind primär einzelne Filmkunstschaffende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die ein Konzept/Drehbuch oder einen Film in den Bereichen Avantgarde-, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm (der Begriff Film inkludiert auch auf Video gedrehte filmadäquate Arbeiten) entwickeln, herstellen oder (sofern die Entwicklung und Herstellung bereits nach diesen Richtlinien gefördert wurden) verwerten wollen.

Die Antragsberechtigung von juristischen Personen (z.B. GmbH) ist ausschließlich *nur dann* gegeben, wenn die Person, die bei diesem Projekt Regie führt, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, die Herstellung eines innovativen Vorhabens ohne juristische Person nicht gewährleistet wäre und der/die österreichische ProduzentIn alleinigeR ProduzentIn (100%) oder MehrheitsproduzentIn im Mindestausmaß von 51% ist. Wird das Vorhaben zu mehr als 50% von ausländischen Förderstellen mitfinanziert, obliegt es dem Filmbeirat zu beurteilen, ob zur Weiterentwicklung österreichischer RegisseurInnen eine Förderung empfohlen werden kann. Darüber hinaus ist ein österreichisches Ursprungszeugnis vorzulegen. Internationale Co-Produktionen können dann *nicht* gefördert werden, wenn der österreichische Beitrag lediglich ein finanzieller ist.

Ausländische Staatsangehörige sind österreichischen StaatsbürgerInnen dann gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren in Österreich haben und in diesem Zeitraum DeviseninländerInnen waren. Eine Antragsberechtigung für Projekte, bei denen die Regie führende Person weder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt noch den Rang der Gleichstellung urkundlich belegbar erfüllt, ist im Ausnahmefall nur dann gesondert zu prüfen, wenn das Projekt ausschließlich und genuin österreichische Themen behandelt, deren Behandlung in Zugang, künstlerischer Form und Qualität von niemand sonst möglich wäre.

### 1.3.1. Studierende

Personen, die filmische Projektvorhaben (Übungsfilme, BAK-Filme, Diplomfilme etc.) im Rahmen einer Ausbildung (Studium an der Kunstuniversität Fachrichtung Film/Medien oder an einer anderen einschlägigen Fachausbildungsstätte) konzipieren oder herstellen, können *nicht* gefördert werden. Ausnahmen sind dann möglich, wenn es sich um Personen handelt, die mit der/den letzten Arbeiten zu Viennale, Diagonale oder Crossing Europe eingeladen waren **und/oder** wenn es sich um eigenständige filmische Projektvorhaben von besonderer künstlerischer Qualität handelt.

## 1.4. Zusagevorbehalt

Förderzusagen für Projekte können erst dann erfolgen, wenn die widmungsgemäßen Abrechnungen früherer Förderungen beim Förderungsgeber nachweislich fristgerecht eingelangt sind.

### **1.5. Adressänderung/Geschäftszahl**

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, jede Änderung der Zustelladresse unverzüglich bekannt zu geben. Bei sämtlichen Zuschriften, die Förderungen betreffen, ist unbedingt die Geschäftszahl (GZ) des Genehmigungsschreibens anzuführen.

### **1.6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in Kraft.

## 2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

### 2.1. Subsidiarität

Fördervoraussetzung ist, dass der/die FörderungswerberIn auch Förderungen bei Ländern und Gemeinden beantragt hat.

### 2.2. Sparten

In den Bereichen Avantgardefilm, innovativer Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilm („Film“ inkludiert auch auf HDV/DV/Video etc. gedrehte filmadäquate Arbeiten) werden folgende Sparten gefördert:

1. Drehbuch
2. Projektentwicklung
3. Herstellung
4. Festivalverwertung
5. Kinostart
6. FAZ

### UNTERSTÜTZT WERDEN AUSSCHLIEßLICH PROJEKTE:

- die ohne Förderung der Filmabteilung nicht durchgeführt werden könnten (siehe § 4 (2) KFG);
- deren nicht kommerzielle, unabhängige Produktionsweise eigenständige und inhaltlich anspruchsvolle Werke erwarten lässt;
- die eine bewusste Auseinandersetzung mit dem Medium Film/Kino erkennen lassen, die in Bezug auf Technik, Ästhetik, Mittel, Material und Inhalte Werke versprechen, die den künstlerischen und kulturellen Traditionen des Kinos, dessen eigenständiger Ausdrucksform und deren zeitgenössischen Weiterentwicklungen folgen;
- die sich eingehend und kritisch mit gesellschaftlich und kulturell relevanten Themen beschäftigen, welche die Lebenswirklichkeit eines potentiellen Publikums berühren;
- die insgesamt Fragen stellen, Probleme aufwerfen und künstlerische wie gesellschaftliche Entwicklungen sichtbar machen, ohne bloß Vorgefundenes zu reproduzieren;
- die vorwiegend für die Distribution im Kino und/oder den Einsatz bei genrespezifischen Festivals konzipiert sind.

### FOLGENDE FILMARTEN KÖNNEN IM RAHMEN DES FÖRDERUNGSGEGENSTANDES GEFÖRDERT WERDEN:

#### (Kurz)Spielfilme

(3 Minuten bis "abendfüllend") weisen unabhängige und künstlerisch eigenständige Formen des Geschichtenerzählens und der Realitätswahrnehmung auf und sind Filme, die nicht auf eine populäre oder längst etablierte Erzählweise vertrauen, sondern in individuell entwickelter "Sprache" das Fiktionale mit Aspekten des Avantgardefilms, des Dokumentarischen oder des Essays verknüpfen.

### **Kurzer Dokumentarfilm**

inhaltlich und formal hochgradig persönliche, mit minoritärem Blick ausgestattete Produktionen als Beitrag zu einem lebendigen kulturellen Gedächtnis, gestalterisch abseits gängiger Formen, in denen sich das kommerzielle Kulturerbe zu verfestigen trachtet.

### **Langer Dokumentarfilm**

(ab einer Länge von **70** Minuten) ist ein Werk, das eine intensive Recherche, den reflektierten Einsatz filmischer Ausdrucksmittel und eine eigenständige filmische Umsetzung als zentrales Moment der Realisation aufweist und das autonom in die Realität eintaucht, sie reflektiert abbildet und das Gefundene der Essenz entsprechend zur Erzählung montiert. Keinesfalls berücksichtigt werden flüchtig gecoverte Stories von begrenzter Aktualität oder bloße Dokumentationen.

### **Avantgarde, Experiment, Animation**

ist jene radikale Filmkultur, die sich als autonome kinematografische Kunstform etabliert hat. Die inhaltliche Anforderung dieses Genres manifestiert sich in der Genuinität avantgardistischer Arbeiten, in denen die Optionen des Films nicht nur in formalen oder technischen Experimenten ausgelotet werden, sondern vielmehr in einer rigorosen Befragung des Mediums Möglichkeiten eines individualisierten Ausdrucks ihren Niederschlag finden.

## 3. AUSSCHLIESSUNGSGRÜNDE

### 3.1. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben:

- die kalkulatorisch nicht entsprechen,
- die primär zur TV-Verwertung vorgesehen sind oder Projekte mit inhaltlicher oder formaler Tendenz zum Fernsehbeitrag,
- die primär auf kommerziellen Erfolg ausgerichtet sind und geringe künstlerische Qualität aufweisen,
- deren Produktionsgesamtkosten über € 500.000.- (Richtwert) liegen respektive Co-Produktionen bei denen der österreichische Finanzierungsanteil über 500.000.- (Richtwert) liegt,
- die vorwiegend für andere Kontexte und Distributionsformen als den Filmfestival- und Kinobereich gedacht sind wie z.B. Installationen, Ausstellungen, Galerien, Museen, Theater oder im öffentlichen Raum sowie für den Unterrichts-, Informations- und Internetbereich, ebenso Musikvideos oder Projekte, bei denen der Film als bloßes Trägermaterial zur Dokumentation dient, sowie
- Kinder- und Jugendprojekte und Anträge im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung (siehe auch „Studierende“).

### 3.2. Abgrenzung

Projekte, die eine Mitfinanzierung des Förderungsgebers für die spätere Herstellungsförderung ausschließen (siehe auch Punkt 2), können auch in der Entwicklung (Drehbuch, Konzept, Projektentwicklung, Übersetzungen, Reisekosten etc.) nicht berücksichtigt werden.

### 3.3. Genre/Erstlinge

Projekte von Personen, die noch keinen Film (oder keinen Film im betreffenden Genre) realisiert haben, können nur dann gefördert werden, wenn ein Teil des zu realisierenden Projekts schon gedreht ist und als Rohschnitt vorgelegt wird bzw. sowohl technisch als auch ästhetisch überzeugendes Recherche- bzw. Vordrehmaterial in Laufbild vorgelegt wird. Gegebenenfalls kann die Heranziehung von professionellem Dreh- und Schnittpersonal zur Förderbedingung gemacht werden.

### 3.4. Förderungsautomatik

Förderungsautomatik ist nicht gegeben. Projektentwicklungsförderung bedingt keinesfalls Herstellungsförderung. Herstellungsförderung bedingt keine Verwertungsförderung.

## 4. FÖRDERBARE UND NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

Es werden nur Kosten anerkannt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt stehen. Unbeschadet Pkt. 7.1. hat zur Prüfung der Unmittelbarkeit die Regie führende Person (FörderungswerberIn) bei Anfrage des Fördergebers laufend Auskunft nach Quantitäten von Arbeit und Leistungen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt zu geben. Ist der/die FörderungswerberIn eine juristische Person, ist diese Auskunftsverpflichtung der Regie führenden Person im Vertrag (Regievertrag) zwischen FörderungswerberIn und Regie zu übertragen.

Kosten, die **unangemessen** kalkuliert sind, werden nur im angemessenen Ausmaß anerkannt.

### 4.1. Sachgüter

Bezüglich Sachgütern wie (Fach)Literatur, Kameras, Schnittsysteme, Computeranlagen, Drucker, Büroeinrichtung etc. ist nur eine allfällige Anmietung zu den ortsüblichen Sätzen förderbar. Der Ankauf von Sachgütern kann nicht gefördert werden.

### 4.2. Eigenmittel/Rückstellungen

Kalkulierte Eigenmittel, Eigenleistungen und Rückstellungen sind auszuweisen - es ist genau zu bezeichnen, welche Kostenstelle(n) in die Eigenleistung und/oder Rückstellung genommen wird/werden. Die im Finanzierungsplan angegebenen Beträge müssen mit den in der Kalkulation bezeichneten Beträgen übereinstimmen.

### 4.3. Eigenleistung

Gemäß § 4 Abs. 2 Kunstförderungsgesetz sind von FörderungswerberInnen angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass auf Grund der ökonomischen Situation der FörderungswerberInnen Eigenleistungen wirtschaftlich nicht zumutbar sind.

### 4.4. Honorare und sonstige Kosten

- Als Fertigungsgemein-/Handlungskosten werden **maximal 7,5%** der **Nettofertigungskosten** anerkannt. Die Produktionskosten sollten € 500.000.- (Richtwert) NICHT überschreiten bzw. sollte bei Co-Produktionen der österreichische Anteil 500.000.- (Richtwert) nicht überschreiten. Herstellungsleiterkosten und Produzentenhonorar sind rückzustellen respektive als Eigenleistung zu erbringen. Löhne, Gagen und Honorare, die über dem Mindestsatz des Kollektivvertrags liegen, können nicht anerkannt werden. Gerätemieten werden nur im angemessenen Ausmaß anerkannt. Bei Geräten, die sich in den Betriebsanlagen der herstellenden Produktionsfirma befinden, werden im Fall der Verrechnung 80% der branchenüblichen Mietsätze anerkannt.

- Als maximale Gage/Honorar **bei Verfilmung** für das **Konzept** (Dokumentarfilm lang) können insbesondere dann, wenn es sich bei AutorIn und RegisseurIn um KEINE Personalunion handelt, **bei Verfilmung** € 13.000.-, bei **Verfilmung** eines **Drehbuches** (Spielfilm lang) € 16.000.- Gage/Honorar anerkannt werden. Davon werden die **Beträge abgezogen**, die vom Fördergeber oder anderen Förderstellen für Drehbuch- oder Konzepterstellung bei Projektentwicklung zuerkannt wurden.

Netto-Fertigungskosten	€420.000	350.000	300.000	bis 200.000
Konzept Höchstsatz Dokumentarfilm lang	13.000	12.000	11.000	10.000
Drehbuch Höchstsatz Spielfilm lang	16.000	15.000	14.000	14.000
Regie Höchstsatz (inkl. SZ u. UEL) Spielfilm lang	28.000	25.000	23.000	20.000
Regie Höchstsatz (inkl. SZ u. UEL) Dokumentarfilm lang	25.000	22.000	20.000	15.000

Für **Regie Spielfilm** (lang) können bei Nettofertigungskosten von € 420.000.- als maximale (inkl. Sonderzahlungen und Überstundenabgeltung) Gage (zuzüglich nur noch Lohnnebenkosten)

€ 28.000.-, für **Regie Dokumentarfilm** (lang) € 25.000.- anerkannt werden, *usw./siehe oben*. Die Drehbuch/Konzeptgagen bleiben bei Langfilmen gleich. Bei kürzeren Filmen fallen alle Gagen aliquot.

#### **4.5. Tätigkeitskumulation**

Übt eine Person ZUR GLEICHEN ZEIT mehr als eine Funktion aus (wenn z. B. Produktion/Regie/Kamera von einer Person getätigt werden), können maximal 150% der am höchsten bewerteten Funktion kalkuliert werden.

#### **4.6. Stabliste**

Jeder Einreichung ist eine Stabliste anzuschließen. Bei der Abrechnung müssen die endgültige (produktionsrelevante) Stabliste und die Rechnungslegung der genannten Personen übereinstimmen.

#### **4.7. Vorsteuerabzugsberechtigung**

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem/der FörderungswerberIn zu tragen ist, somit für diesen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die - auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der/die FörderungswerberIn nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 633, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass diese Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch das anweisende Organ – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

## 5. FÖRDERUNGSART

Die Förderung erfolgt in Form von Geldzuwendungen zu den geplanten Projekten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Kunstförderungsgesetz BGBl. Nr. 146/1988 in der jeweils geltenden Fassung.

## 6. FÖRDERUNGSHÖHE

### 6.1. Drehbuch

Maximale Förderungshöhe für Langfilme € 5.000.- (Kurzfilme adäquat weniger). Sollte das Drehbuch auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, anerkennt der Förderungsgeber nur die Differenz auf den Höchstsatz.

### 6.2. Projektentwicklung

Maximale Förderungshöhe Experimentalfilme Projektbezogen  
Maximale Förderungshöhe Dokumentarfilme € 10.000.- (für 90 Min.) Kurzfilme adäquat weniger).

Überschreiten die Gesamtkosten der Entwicklung € 40.000.-, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen. Pro Monat kann maximal ein Eigenhonorar von € 1.100.- anerkannt werden.

Der Höchstsatz kann nur dann zuerkannt werden, wenn die gesamten Eigenhonorare (zeitlicher Aufwand für Recherchen und Erstellen des Konzepts) € 5.000.- **nicht** überschreiten und der Differenzbetrag nachvollziehbar aus Flug-, Hotel- und Materialkosten (Film/Videomaterial respektive notwendige Mieten für Kamera oder Tongeräte) besteht. Sollte das Konzept auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen dafür angesucht werden, anerkennt der Förderungsgeber nur die Differenz auf die maximale Förderungshöhe von € 5.000.-.

### 6.3. Herstellung

Maximale Förderungshöhe € 60.000.- (für Einzelpersonen bei Langfilmen).  
Maximale Förderungshöhe € 100.000.-<sup>\*)</sup> (für Produktionsfirmen bei Langfilmen).

<sup>\*)</sup> Kann in Sonderfällen nach Beiratsempfehlung und Rücksprache mit der Ressortleitung überschritten werden.

### 6.4. Festivalverwertung

Maximale Förderungshöhe € 15.000.- (für Langfilme).

### 6.5. Kinostart

Maximale Förderungshöhe € 20.000.- (Langfilm - kürzere Filme entsprechend weniger). Projektadäquat kann der Beirat empfehlen, bei entsprechendem Verwertungskonzept den Höchstsatz um bis zu 50% überschreiten.

Kosten für eine Website werden bis zu einer Höhe von maximal € 1.000.- und Kosten für Ansichtskopien (DVDs) bis zu einer Höhe von maximal € 500.- anerkannt.

## 7. VERPFLICHTUNGEN DER FÖRDERUNGSWERBERINNEN

### 7.1. Gewährung einer Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig zu machen, dass der/die FörderungswerberIn insbesondere:

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsersuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzeigt und seinen/ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine/ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Punkt 3 genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der/die FörderungswerberIn verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, dies auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
5. den Förderungsgeber ermächtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm/ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben,
6. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet,
7. über einen Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt und
8. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.5. übernimmt.
9. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
10. bei einer Gesamtförderung jedenfalls, bei einer Einzelförderung dann, wenn die Gesamtausgaben für die Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden,
  - a) seine/ihre Bediensteten nicht besser stellt als vergleichbare Bundesbedienstete;
  - b) Reisegebühren maximal in der Höhe der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der derzeit geltenden Fassung, verrechnet;in begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen der lit. a und b abgegangen werden, wenn es sachlich gerechtfertigt ist; Personalkosten und Reisegebühren sind in diesem

- Fall jedoch nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisgebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht,
11. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979 sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt.

## 7.2. Bewilligungszweck

Die Förderungsmittel sind von den FörderungswerberInnen so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Eine Verwendung für andere als die im Förderungsansuchen beschriebenen und mit der Bewilligung anerkannten Zwecke ist ohne vorherige **schriftliche Zustimmung** des Förderungsgebers in jedem Falle unzulässig.

## 7.3. Fristen und Fristverlängerungen

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, dem Förderungsgeber über die Verwendung der Fördermittel spätestens zur im Zusageschreiben angegebenen Frist unter Vorlage der im Zusageschreiben angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin jederzeit. Im Endkostenstand sind gewährte Rabatte und Skonti von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen. Kann die angeführte Frist NICHT eingehalten werden, ist der/die FörderungswerberIn verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

## 7.4. Gerichtsstand

Mit dem/der FörderungswerberIn ist zu vereinbaren, dass für Streitigkeiten aus dem Förderungsvertrag im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig sind.

## 7.5. Rückzahlung der Förderung

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem Fördergeber nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderzusage(n) übermittelt werden,
2. vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. der/die FörderungswerberIn nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. über das Vermögen des Förderungswerber/der Förderungswerberin vor ordnungsgemäßem Abschluss der geförderten Leistung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach deren Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
5. der/die FörderungswerberIn vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
6. die Förderungsmittel vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,

7. die Leistung vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 7.1.7. nicht eingehalten wurde,
9. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, welche die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin nicht eingehalten wurden
11. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
12. die Bestimmungen des Bundes- Behindertengleichstellungsgesetzes nicht beachtet wurden

In den Fällen der Punkte **1 bis 3, 6, 8 und 10 bis 12** erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den/die FörderungswerberIn oder solchen Personen, deren er/sie sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3vH über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Trifft den/die FörderungswerberIn in den Fällen der Punkte **4, 5, 7 und 9** kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 vH pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren (§ 39 Abs. 3 BHG).

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

### **7.6. Abrechnung Allgemein**

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens gesonderte Aufzeichnungen zu führen. Kostenmindernde Erträge aus Versicherungsleistungen, Prämienrückvergütungen, Verkauf von Gegenständen (Fundus etc.), Rechten (Musik etc.), Werbung, Sponsorenleistungen etc., müssen gesondert ausgewiesen werden. Tätigkeitsbericht, detaillierte Gebarungübersicht, saldierte Original-Rechnungsbelege etc. sind zu gegebener Frist unaufgefordert zu übermitteln.

Die Auflagen im Zugeschreiben sowie die Kalkulationen, die Ausführungen im Förderungsansuchen, der Projektbeschreibung, dem Konzept/Drehbuch, sind für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung maßgebend.

### **7.7. Filmsichtung („Abnahme“)**

Ab dem Stadium Feinschnitt/Fertigstellung ist der/die FörderungswerberIn verpflichtet, mit dem Förderungsgeber einen **Sichtungstermin zu vereinbaren. Sollte ein Ansuchen auf Festival/Verwertungs- oder Kinostartförderung gestellt werden, kann dieses auch außerhalb der Einreichtermine NACH Filmsichtung behandelt werden** (ohne Sichtung sind die Anträge sechsfach zu den üblichen Beiratsterminen einzureichen). Bei Kurzfilmen genügt unmittelbar nach Fertigstellung die Übermittlung von sechs DVDs des FERTIGEN (Titel, Logos etc.) Filmes.

### 7.8. Abrechnungstermine

Der für den Verwendungsnachweis (Subventionsabrechnung) vorgeschriebene Termin ist einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist unaufgefordert unter Anführung der Gründe ein schriftliches Ansuchen um Fristerstreckung beim Förderungsgeber (BMUKK, Abteilung VI/3) einzubringen.

### 7.9. Musterabrechnung und Musterbelegaufstellung

#### Musterabrechnung und Musterbelegaufstellung .

Für die Abrechnung ist die SELBE Kalkulation (Exceldatei) zu verwenden, mit der EINGEREICHT und auf Grund der GEFÖRDERT wurde. Dieser ursprünglichen Kalkulation sind die tatsächlich verbrauchten Gelder unter denselben Begriffen/Posten GEGENÜBER ZU STELLEN. Neben der Gegenüberstellung KALKULATION - ABRECHNUNG ist bei Vorlage von mehreren Rechnungen eine ziffernmäßige Belegaufstellung anzuschließen. Diese Aufstellung muss in Gruppen nach dem Ausgabezweck und somit der Kalkulationsvorlage geordnet sein. Die fortlaufende Nummerierung der Belege muss mit den Ziffern der Aufstellung korrespondieren.

### 7.10. Originalbelege

Es werden **nur Originalbelege anerkannt**. Die Originalrechnungen müssen den/die FörderungswerberIn als ZahlungspflichtigeN ausweisen, **firmenmäßig** gefertigt sein und die Art der zugrunde liegenden Leistung/Lieferung angeben. Leistungen und Lieferungen müssen mit der im Ansuchen und im Genehmigungsschreiben angeführten Widmung (Zweck) der Förderung übereinstimmen, also sachlich und inhaltlich der Förderungszusage zuordenbar sein.

### 7.11. Saldierungsnachweise

Den Originalrechnungen sind die Saldierungsnachweise wie z.B. **Zahl- und Erlagschein** einschließlich entsprechender Durchführungsbestätigung der Bank bzw. **Kontoauszüge**, ebenfalls im **Original**, anzuschließen. Sollte die Bezahlung einer Rechnung nicht im bargeldlosen Zahlungsverkehr erfolgt sein, so muss die Rechnung einen **Saldierungsvermerk** und einen **Stempel** der Firma aufweisen (Quittung). Bei Auszahlungen an Personen hat den Empfang des Betrages immer der/die **LetztempfängerIn** zu bestätigen.

### 7.12. Honorarnoten

Honorarnoten und Belege über Zahlungen für Aushilfsarbeiten müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des/der **tatsächlichen Betragsempfängers/Betragsempfängerin** und, falls kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist, die Bestätigung aufweisen, dass der erhaltene Betrag vom Empfänger/von der Empfängerin **selbst versteuert** wird (nur bei in Österreich zur Einkommensteuer veranlagten Personen).

### 7.13. Kassen- oder Kleinbetragsrechnungen

Kassen- oder Kleinbetragsrechnungen (Gasthauszettel, Kassastreifen eines Supermarktes) werden **nicht anerkannt**. Es sind saldierte Rechnungen erforderlich, aus denen hervorgeht, welche Ware gekauft, bzw. welche Konsumation getätigt wurde. Bei Bewirtungen sind unbedingt die **Namen** der bewirteten Personen und der **Grund** der Bewirtung anzugeben.

### 7.14. Taxi- und Flug-Rechnungen

Falls die Inanspruchnahme von Taxis unumgänglich erscheint, sind die **Namen** der Fahrgäste, der **Grund** und die **Wegstrecke** anzuführen. Ebenso ist bei Inanspruchnahme von Botendiensten der Grund und die Wegstrecke anzugeben. Bei Flügen ist die **Original-Rechnung** des Reisebüros samt **Flugticket** und **Boardingcard** vorzulegen.

### 7.15. Fremdwährungsrechnungen

Belegen, welche im Ausland auf Fremdwährung ausgestellt sind, ist ein **Umtauschbeleg** einer Bank anzuschließen, um den tatsächlichen Kurs zur Abrechnung heranziehen zu können. Bei Nichtvorliegen wird vom Förderungsgeber der Mittelkurs des Bundesministeriums für Finanzen herangezogen.

### 7.16. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Dem/der FörderungswerberIn ist zur Kenntnis zu bringen, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Förderungsgeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 BHG) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

### 7.17. Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

Sofern eine über 7.16. hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 der/die FörderungswerberIn ausdrücklich zustimmt, dass die Daten vom Förderungsgeber für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können.

Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch den/die FörderungswerberIn ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem Förderungsgeber schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Förderungsgeber unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

#### 7.17.1. Rechte Bildmaterial

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, auch Bildmaterial und das Recht daran zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit kostenlos für Druckwerke (Folder, Broschüren) etc. dem Förderungsgeber zur Verfügung zu stellen.

### 7.18. Nennung und Logo des Fördergebers

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, nach Zusage einer Förderung in sämtlichen Publikationen und Nennungen des Vorhabens, egal in welchem Medium, in all dessen Werbemitteln darauf hinzuweisen, dass die Durchführung des Vorhabens vom Förderungsgeber gefördert wird/wurde. Das Logo ist auch im Nachspann des fertig gestellten Filmes anzubringen.

### 7.19. Erfolgsmeldung

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, dem Förderungsgeber nach Fertigstellung des Films per E-Mail jeweils zu Jahresende bekannt zu geben, ob der Film einen Verleih und/oder Vertrieb fand, wie oft er verkauft (z.B. TV) oder verliehen wurde und welche ZuschauerInnenzahlen zu verzeichnen sind. Weiters ist der/die FörderungswerberIn verpflichtet, eine Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, eine Liste der erhaltenen Preise sowie die ZuschauerInnenzahlen zu übermitteln.

### 7.20. Audiovisuelles Erbe

Auf Grund der Europarats-Konvention zum Schutz und zur Erhaltung des audiovisuellen Erbes sind von allen geförderten Filmen Archivkopien herzustellen.

Sollte das Endprodukt eines vom Förderungsgeber geförderten Projektes ein 35mm- oder 16mm-Film sein, ist der/die FörderungswerberIn verpflichtet, dem Förderungsgeber eine technisch einwandfreie Belegkopie und zur umfassenden Dokumentation eine Stab- und Besetzungsliste, das Drehbuch und die Kalkulation zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Belegkopie werden vom Förderungsgeber **gegen Vorlage von Kostenvoranschlägen** (für die Archivkopie sind Rabatte in Anspruch zu nehmen) und der späteren Rechnung ersetzt. Der **Ankauf ist durch einen Kaufvertrag** zu regeln. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, die Belegkopie erst **nach Vertragsabschluss** in Auftrag zu geben.

Die Konvention bezieht sich auf Celluloid. Im Sinne der Erhaltung wesentlicher Werke und in Hinblick auf neueste technische Entwicklungen sollten aber auch Filme, deren Endprodukt ein Magnetband ist, für Archivzwecke verfügbar sein. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, von diesen Filmen eine Digi-Beta (oder Beta-SP)-Belegkopie (plus Dokumentation - siehe oben) zu übermitteln. Der Ankauf erfolgt wie oben erwähnt.

Der Rechteinhaber räumt dem Bund vertraglich die (Werk)Nutzungsbewilligung zur Vorführung ein - jedoch mit der strikten Beschränkung, dass die jeweilige Vorführung für nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig und überdies nur für wissenschaftliche Zwecke erfolgen darf. Weiters wird, für den Fall des „Untergangs“ des Werkes/der Kopie, das Recht eingeräumt, Sicherungskopien herzustellen, um das Werk für die Nachwelt zu erhalten.

#### **7.21. Kumulation**

Eine kumulative Förderung nach diesen Richtlinien sowie nach anderen Förderungsrichtlinien des Bundes ist nicht zulässig. Wurden vom Förderungsgeber Fördermittel für Konzept, Drehbuch oder Projektentwicklung gewährt, wird danach aber die Herstellung von anderen Förderungsgebern, nicht jedoch nach diesen Förderungsrichtlinien finanziert, ist der gesamte Förderungsbetrag, vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst, zurückzuzahlen.

## 8. VERFAHREN

### 8.1. Förderungsvertrag

Der Förderungsvertrag kommt mit der Mitteilung der Förderungszusage an den/die FörderungswerberIn zustande. Der Förderungsvertrag ist nichtig, wenn nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderstellen um Mittel für dieses Projekt angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden, die die vom Filmbeirat anerkannten Gesamtkosten maßgeblich überschreiten. Steigen die Gesamtkosten im Falle einer Projektentwicklung um 10% oder bei einer Herstellungsförderung um 8%, ist automatisch ein Neuantrag beim Beirat erforderlich (*siehe Punkt 2.2 - unterstützt werden können ausschließlich... sowie § 4 (2) KFG*). Liegt die Steigerung der Gesamtkosten unter den angegebenen Prozentsätzen, obliegt es dem Fördergeber, vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin eine Neueinreichung beim Beirat zu fordern.

### 8.2. Filmbeirat

Der Filmbeirat (siehe Punkt 8) hat die Aufgabe, in Fragen der Filmförderung beratend tätig zu sein. Er gibt auf der Grundlage dieser Richtlinien Empfehlungen ab. Die Förderungsentscheidung trifft die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur.

Die Filmbeiratsmitglieder werden von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt.

### 8.3. Zusammensetzung des Filmbeirats

Der Filmbeirat besteht aus fünf fachkundigen Personen aus dem Bereich des Filmwesens. Bei ihrer Tätigkeit unterliegen die Filmbeiratsmitglieder keinen Weisungen, sie geben ihre Empfehlungen ausschließlich auf Grund ihrer Fachkompetenz ab.

### 8.4. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Filmbeirats sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen projektbezogenen Tatsachen geheim zu halten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Weitergabe sonstiger Details an FörderungswerberInnen und sonstige Außenstehende zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach Ausscheiden aus der Funktion.

### 8.5. Weitere Anforderungen

Stellt der Förderungsgeber zu einem vorliegenden Ansuchen Bedingungen und/oder erteilt Auflagen wie z. B. dass mit neu erstelltem Konzept noch einmal eingereicht werden kann/soll, wird dies dem/der FörderungswerberIn schriftlich (auch E-Mail) mitgeteilt.

### 8.6. Wiederholte Einreichung

Wird ein Ansuchen abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderungsersuchens nur dann, wenn wesentliche inhaltliche, kalkulatorische oder finanzierungsspezifische Parameter vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin optimiert oder entsprechende vom Förderungsgeber erteilte Auflagen und Bedingungen erfüllt wurden. Diese maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen (z. B. Inhalt, Kalkulation, Budget etc.) sind gesondert darzustellen.

### 8.7. Bedingte Zusagen

Ist die Gesamtfinanzierung eines Vorhabens zum Zeitpunkt der Förderungszusage durch den Förderungsgeber nicht gesichert, kann bei positiver Förderungsentscheidung eine, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an den/die FörderungswerberIn, mit neun Monaten befristete und aufschiebend bedingte Zusage gegeben werden.

Diese Bedingung ist erfüllt, wenn bedingte Zusagen anderer FinanzierungspartnerInnen über den für die Sicherung der Gesamtfinanzierung erforderlichen Restbetrag schriftlich vorliegen und fristgerecht beim Förderungsgeber schriftlich (Kopie der Zusage/n) nachgewiesen worden sind.

### **8.8. Verlängerung der Befristung**

Die bedingte Zusage kann NUR über begründetem Ansuchen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erstreckt werden. Innerhalb der gesetzten Frist können bestimmte Bedingungen zu erfüllen sein.

### **8.9. Erlöschen der Zusage**

Stellt der/die FörderungswerberIn kein begründetes schriftliches Ansuchen auf Fristerstreckung, wurde die Frist einmal erstreckt und innerhalb dieses Zeitraumes die Gesamtfinanzierung des Vorhabens dem Förderungsgeber nicht nachgewiesen, wurden nicht sämtliche gestellten Bedingungen erfüllt oder sind wesentliche Voraussetzungen, unter denen die bedingte Zusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben, erlischt die bedingte Zusage automatisch. Der/die FörderungswerberIn ist schriftlich über das Erlöschen der bedingten Zusage zu verständigen. Eine Zweiteinreichung desselben Projekts ist **nicht möglich**.

### **8.10. Auszahlung von Fördermitteln**

Die Auszahlung von Fördermitteln kann erst erfolgen, wenn sämtliche in einer (befristeten) Zusage genannte Bedingungen erfüllt und alle schriftlichen Nachweise vorgelegt sind.

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den/die FörderungswerberIn für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalieren Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Der Förderungsgeber kann sich ausbedingen, dass die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den/die FörderungswerberIn für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich Zinsen bringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

#### *8.10.1. Integrale Bestandteile*

Die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Einbringens des Förderungsansuchens geltenden Filmförderungsrichtlinien sind integrale Bestandteile jedes Fördervertrages.

### **8.11. Aussetzen der Auszahlung**

Die Auszahlung von schriftlich zugesagten Förderungen kann bis auf weiteres ausgesetzt werden, wenn zuvor geförderte Projekte des Förderungsgebers nicht vollständig abgerechnet, nicht vertragsgemäß abgewickelt oder durchgeführt wurden.

## 9. EINREICHUNGEN

### 9.1. Einreichungen ALLGEMEIN

Ansuchen können jederzeit eingereicht werden.

#### 9.1.1. FinanzierungspartnerInnen

Vor Gewährung der Förderung ist die Höhe jener Mittel zu erheben, um welche der/die FörderungswerberIn für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen anweisenden Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften sowie Förderungsgeber im Ausland angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm/ihr von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln er/sie für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Zu diesem Zweck ist dem/der FörderungswerberIn eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er/sie nachträglich ansucht.

#### 9.1.2. Antragsformular und Kalkulationshilfen

Mit jeder Einreichung ist EIN vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular abzugeben. Für die Bereiche Projektentwicklung, Herstellung, Verwertung/Kinostart sind die AKTUELLSTEN Kalkulationshilfen des Förderungsgebers zu verwenden. **Die Kalkulationen sind in ihren besonderen Teilen zu ERLÄUTERN (wer ist wofür FachberaterIn, warum ist diese/jene Technik nötig etc.).**

#### 9.1.3. Fremdrechte

Im Fall der geplanten Verwendung von Fremdrechten (Filmausschnitte, Musik, Fotos, Bilder, Markenzeichen, literarische Zitate sowie alle anderen durch das Urheberrecht geschützte oder über erwerbbar Nutzungsrechte verwendbare Bestandteile) im herzustellenden Film sind realistische Summen der zu erwartenden Rechte/Lizenzkosten zu kalkulieren, widrigenfalls eine Förderung nicht möglich ist. Die Angaben sind möglichst durch entsprechende Angebote und schriftliche Bestätigung über die Erlaubnis zur Verwendung für diese Rechte zu belegen.

#### 9.1.4. Durchführungszeitraum

Das vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin in der Spalte „Durchführungszeitraum“ angegebene Datum ist gleichzeitig der ABRECHNUNGSTERMIN.

#### 9.1.5. Einreichunterlagen allgemein

Die Unterlagen sind SECHSFACH in **A-4 Hochformat**, SORTIERT nach 01-11 in **SECHS** in sich GESCHLOSSENEN **Konvoluten** plus **SECHS** Referenz-DVDs vorzulegen.

**ALLEN** Einreichungen sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. Allgemeines Antragschreiben,
2. EIN vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular,
3. detaillierte in ihren besonderen Teilen ERLÄUTERTE Kalkulation inkl. Stabliste,
4. technische Angaben zu Film/Videosystem, Filmlänge, Drehverhältnis, -dauer, Schnittzeit, genaue Typenbezeichnung von Kamera und Schnittsystem,
5. Kurzbeschreibung des Inhalts (fünf Sätze), Angaben über die in Aussicht genommene Verwertung,

6. detaillierte Projektbeschreibung oder Konzept oder Drehbuch,
7. ausführliches inhaltliches Konzept über Struktur und Aufbau des Filmes,
8. visuelles Konzept zur filmischen Umsetzung,
9. Kostenvoranschläge,
10. Zeitplan,
11. Biographie des/der KünstlerIn / Lebenslauf.
12. Referenzmaterial (DVDs) der Person, die Regie führen wird, das in einem formalen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt steht (KEINE Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen etc.).

#### 9.1.6. Termine Filmbeiratseinreichungen

Die Einreichtermine für den Filmbeirat sind **31. Jänner, 31. Mai, 30. September**.

Die Ansuchen für den Filmbeirat **müssen zu diesen Terminen** beim Förderungsgeber (BMUKK, Abt. VI/3) tatsächlich **eingelangt sein**. Das Datum des **POSTSTEMPELS GILT** ausdrücklich **NICHT**. Unterlagen, die nach dem jeweiligen Termin eintreffen oder unvollständig sind, können erst beim nächstfolgenden Filmbeiratstermin behandelt werden.

#### 9.1.7. Retournierung der Unterlagen/Originale

Schriftliche Einreichungsunterlagen werden **nicht retourniert!** Für Originale wird **keine Haftung** übernommen. Die Retournierung von DVDs erfolgt mit der schriftlichen Beantwortung des Ansuchens.

#### 9.1.8. Sitzungstermine/Ergebnisse

Für die Bewertung der Ansuchen durch den Filmbeirat muss mit etwa neun Wochen ab Einreichtermin gerechnet werden. Das jeweilige Ergebnis wird **nach** der Sitzung innerhalb von ca. fünf Wochen schriftlich mitgeteilt.

## 9.2. Einreichunterlagen **BESONDERE**

Der/die FörderungswerberIn wird, falls weitere Unterlagen benötigt werden, schriftlich (auch E-Mail) verständigt.

#### 9.2.1. Einreichunterlagen **Drehbuch** (Kurz)Spielfilm (siehe Punkt 2.2)

Kurzbeschreibung des Inhalts (fünf Sätze),  
Treatment (Langfilm 20 Seiten, bei kürzeren Filmen entsprechend weniger),

Als Ergebnis ist ein drehfertiges Buch vorzulegen. Weitere Drehbuchförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

#### 9.2.2. Einreichunterlagen **Projektentwicklung Experimentalfilm** (siehe Punkt 2.2.)

Grundkonzept (5 Seiten)

Als Ergebnis ist ein drehfertiges Konzept vorzulegen. Weitere Konzeptförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

#### 9.2.3. Einreichunterlagen **Projektentwicklung Dokumentarfilm** (siehe Punkt 2.2.)

(Konzepterstellung, Recherchen, Sequenzen und eventuell Reisekosten)

Grundkonzept (Langfilm 10 Seiten, kürzere Filme adäquat weniger)

Als Ergebnis der Projektentwicklung ist ein drehfertiges Konzept vorzulegen (im Fall von Mischformen sind alle Dialogszenen auszuarbeiten). Weitere Konzeptförderungen für dasselbe Projekt sind ausgeschlossen.

#### 9.2.4. Einreichunterlagen *Herstellungsförderung*

Spielfilm (siehe Punkt 2.2.) professionelles Drehbuch (90 Min. sind 90 bis 100 Seiten oder mehr),

Dokumentarfilm/Experimentalfilm (siehe Punkt 2.2.) ausführliches inhaltliches Konzept (25 Seiten bei Langfilm - kürzere Projekte adäquat weniger), eingehend dokumentierte Recherche.

#### 9.2.5. Einreichunterlagen *Festival/Verwertung*

Ist die Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt **oder** bei Fertigstellung) durch den Beirat erfolgt, sind die angeführten Unterlagen **jederzeit** einzureichen. **Ansonsten:**

EIN vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular **sowie SECHSFACH:**

Festivaleinladungen (siehe Festivalliste Reisekosten Punkt 11),

detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart,

DVDs des Films (sofern noch nicht geschickt),

Liegt **eine** Einladung für ein Festival aus der Festivalliste im Anhang (z. B. Cannes) vor, kann, je nach Projekt, aber nur im Falle eines Langfilmes, der Höchstsatz zugesagt werden. Ansonsten wird bei Vorliegen **einer** Einladung für ein bedeutendes Festival eine maximale Summe (Langfilm) von € 8.500.- zugesagt. In der Folge kann pro Einladung zu weiteren Festivals mit gesonderten Anträgen/Kalkulationen der jeweils benötigte Betrag bis zum maximalen Höchstsatz von (gesamt) € 15.000.- ausgeschöpft werden. Hat der Film einen Verleih gefunden wird projektspezifisch zuerkannt.

Der Förderungsgeber fördert die Teilnahme an bedeutenden internationalen Filmfestivals und Wettbewerben nur unter der Voraussetzung, dass der betreffende Film schon in der Herstellung vom Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung **nicht** geförderte Filme werden nur dann berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt.

Anträge für Festivalverwertung können nur im Sinne Punkt 2. behandelt werden und wenn Einladungen zu internationalen Festivals (siehe Festivalliste Reisekosten Punkt 11) vorliegen.

In der Zusage sind Reisekosten zu Festivals inkludiert, weitere Reisekostenzuschüsse sind ausgeschlossen.

Websites werden im Rahmen der Festivalverwertung von der Filmabteilung **nicht** mitfinanziert. Finden sich entsprechend kalkulierte Posten, werden diese von der Antragssumme anteilmäßig abgezogen.

Nach Abschluss der Festivalverwertung ist der Filmabteilung eine Liste der Festivals, zu denen der Film eingeladen wurde, eine Liste der erhaltenen Preise sowie Zuschauerzahlen zu übermitteln.

Ist die Filmsichtung (ab dem Stadium Feinschnitt **oder** bei Fertigstellung) durch den Beirat schon erfolgt, sind die angeführten Unterlagen **jederzeit** und nur in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Ansonsten:

#### 9.2.6. Einreichunterlagen **Kinostart**

EIN Antragsformular des Verleihers/der Verleiherin (bei kleineren Projekten der HerstellerInnen) **sowie** (bei Beiratseinreichungen **SECHSFACH** - ansonsten einfach):

schriftliche Garantie des Verleihers/der Verleiherin dass es zu einem regulären (an sieben aufeinander folgenden Tagen fixer Programmplatz am Abend) Kinoeinsatz kommt, detaillierte Angaben, wo der Kinostart erfolgt, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend),

Anträge können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung **nicht** geförderte Filme werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt.

Nach Abschluss der Kinoauswertung ist der/die FörderungswerberIn verpflichtet, dem Förderungsgeber die Zahl der Kinos, in denen der Film gezeigt wurde, ZuschauerInnenzahlen, Programme und Pressemappe zu übermitteln.

#### 9.2.7. Einreichunterlagen **FAZ**

EIN Antragsformular des Produzenten/der Produzentin (bei kleineren Projekten der HerstellerInnen) **sowie** (bei Beiratseinreichungen **SECHSFACH** - ansonsten einfach):

Kopie der Einladung zu einem internationalen Festival (siehe Festivalliste FAZ Punkt 10) aus der hervorgeht, dass der Film im Wettbewerb oder im Hauptprogramm eines Festivals laufen wird, das **nachweislich keine** Video/Digitalprojektionen durchführt, bzw. dessen Video/Digitalvorführung einer Schmälerung der Wettbewerbschancen des Films im betreffenden Festival darstellen würde, Kostenvoranschläge von mindestens zwei AnbieterInnen über die SELBEN Leistungen, detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart, DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend)

**ODER:** EIN vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular des **Verleihers/der Verleiherin** bei kleineren Projekten der Regisseurin/des Regisseurs) **sowie** (bei Beiratseinreichungen **SECHSFACH** - ansonsten einfach):

- Nachweis, dass in den entsprechenden Kinos **keine** Videoprojektionen möglich sind, schriftliche Garantie des Verleihers/der Verleiherin dass es zu einem regulären (an sieben aufeinander folgenden Tagen fixer Programmplatz am Abend) Kinoeinsatz **gleichzeitig** in Wien PLUS zwei Landeshauptstädten kommt,
- detaillierte Angaben, wo der Kinostart erfolgt und in welchen weiteren Kinos der Film wann einen fixen Programmplatz hat,
- detaillierte Kalkulation Festival/Verwertung/Kinostart,
- Kostenvoranschläge von mindestens zwei AnbieterInnen über die SELBEN Leistungen, DVDs des fertigen Films (sofern noch nicht beim Förderungsgeber aufliegend), Biographie der Regisseurin/des Regisseurs.

Ansuchen können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde. Vom Förderungsgeber in der Herstellung **nicht** geförderte

Filme werden nur berücksichtigt, wenn es sich um Arbeiten von besonderer künstlerischer Qualität handelt UND die hier angeführten Bedingungen erfüllt sind.

Wurde der Film vom Förderungsgeber gefördert und sind Verleih- und Festivaleinsatz nachgewiesen, kann der Filmbeirat **trotzdem von einer positiven Empfehlung absehen**, wenn eine besondere künstlerische Qualität nicht gegeben ist.

Findet der Film auch im Ausland einen Verleih und kommt er auch dort zum Kinoeinsatz, übernimmt der Förderungsgeber bis zu 30% des jeweilig gültigen Höchstsatzes der aliquot anerkehbaren Kosten.

Mit allein österreichischem Verleiher/Kinoeinsatz übernimmt der Förderungsgeber, sofern Alleinförderer, bis zu 70% des jeweils gültigen Höchstsatzes der aliquot anerkehbaren Kosten.

#### *9.2.8 Einreichunterlagen **Reisekostenzuschuss***

- Kopie der Festivaleinladung,
- Nachweis, dass das Festival Anreise/Übernachungskosten nicht übernimmt,
- DVDs des Filmes (sofern noch nicht in der Filmabteilung aufliegend),

Bei Festivalteilnahme können nur die **Kosten für eine Person** berücksichtigt werden.  
Pro Film können maximal drei Festivalteilnahmen gefördert werden.

Anträge können nur behandelt werden, wenn der Film schon in der Herstellung durch den Förderungsgeber gefördert wurde und nur für Festivals gewährt werden, die sich auch auf der Festivalliste Reisekosten befinden.

## 10. FESTIVALLISTE FAZ

### 10.1. Internationale **Kurzfilm**festivals

CLERMONT-FERRAND (F), Int. Festival de Court Metrage  
OBERHAUSEN (D), Int. Kurzfilmtage  
TORONTO (CAN), Worldwide Shortfilm Festival

### 10.2. Internationale **Dokumentarfilm**festivals

AMSTERDAM (NL), Int. Documentary Filmfestival  
DUISBURG (D), Duisburger Filmwoche  
LEIPZIG (D), Int. Festival für Dok.- u. Animationsfilm  
MARSEILLE (F), International Documentary Film Festival  
NYON (CH), Visions du Reel  
PARIS (F), Cinéma du réel  
TORONTO (CAN), Hot Docs - Canadian Int. Documentary Festival  
YAMAGATA (JAP), Int. Documentary Film Festival

### 10.3. **Spartenübergreifende** Filmfestivals

BERLIN (D), Int. Filmfestspiele Berlin  
CANNES (F), Festival Int. du Film de Cannes  
KARLOVY VARY (CZ), Int. Film Festival  
LOCARNO (CH) International Film Festival  
LONDON (GB), International (Regus) Film Festival London  
MELBOURNE (AUS), Int. Film Festival Melbourne  
MONTRÉAL (CAN), The World Film Festival  
NEW YORK (USA), New York Film Festival  
PARK CITY (USA), Film Festival Sundance  
BUSAN (KR), Südkorea, International Filmfestival  
ROTTERDAM (NL) WETTBEWERB - TIGER AWARDS, Int. Filmfestival Rotterdam  
SAARBRÜCKEN (D), Filmfestival Max Ophüls Preis  
SAN FRANCISCO (USA), San Francisco Int. Film Festival (Golden Gate Award)  
SAN SEBASTIAN (E), Festival de Cine de San Sebastian  
TORONTO (CAN), Toronto Int. Film Festival (Festival of Festivals)  
VENEDIG (I), Mostra Int. d'Arte Cinematografica

## 11. FESTIVALLISTE REISEKOSTEN

### 11.1. Internationale **Kurzfilm**festivals

BILBAO (E), Festival Int. de Cine Documental y Cortometraje  
BREST (F), Festival du Film Court  
CHICAGO (USA), Onion City Film Festival  
CLERMONT-FERRAND (F), Festival de Court Metrage  
DRAMA (GR), Int. Short Film Festival

DRESDEN (D), Filmfest  
HAMBURG (D), Int. Kurzfilm Festival & No Budget  
NORWEGEN (N), Norwegian Short Film Festival  
OBERHAUSEN (D), Int. Kurzfilmtage  
SAO PAOLO (BR), Short Film Festival  
STUTTGART (D), Stuttgarter Filmwinter  
TAMPERE (FL), Short Film Festival  
TORONTO (CAN), Worldwide Shortfilm Festival  
UPPSALA (S), Festival Uppsala  
VILA DO CONDE (P), Festival Int. de Curtas-Metragens  
WINTERTHUR (CH), Kurzfilmtage Winterthur

### 11.2. Internationale **Dokumentarfilm**festivals

LISSABON (P), doclisboa International Documentary Film Festival  
AMSTERDAM (NL), Int. Documentary Filmfestival  
CHICAGO (USA), Int. Documentary Festival  
DUISBURG (D), Duisburger Filmwoche  
FLORENZ (I), Festival dei Popoli  
JHLAVA (CZ), Documentary Film Festival  
KASSEL (D), Dokumentarfilm- & Videofest  
KOPENHAGEN (DK), CPH: DOX, Int. Documentary Film Festival  
LEIPZIG (D), Int. Festival für Dok.- u. Animations-film  
LJUBLJANA (SLO), Documentary Film Festival  
MARSEILLE (F), Vue sur le DOCS  
MÜNCHEN (D), Int. Dokumentarfilmfestival  
NEUBRANDENBURG (D), dokumentART  
NYON (CH), Visions du Reel  
PARIS (F), Cinéma du réel  
SHEFFIELD (GB), Sheffield Int. Documentary Festival  
TEL AVIV (ISR), DocAviv Int. Documentary Festival  
THESSALONIKI (GR), Images of the 21st Century  
TORONTO (CAN), Hot Docs - Canadian Int. Documentary Festival  
WASHINGTON (USA), Silverdocs in Washington DC  
YAMAGATA (JAP), Int. Documentary Film Festival

### 11.3. Festivals für **experimentelle Filme, Videos und Medienkunst**

ANN ARBOR (USA), Ann Arbor Film Festival  
ARCATA (USA), Humboldt Int. Film & Video Festival  
BANDITS-MAGES (F), Int. festival of audiovisual & multimedia arts  
BERLIN (D), transmediale/videofest  
BONN (D), Videonale  
GENÈVE (CH), Biennial of Moving Images, Genève (CH)  
JERSEY CITY (USA), Black Maria Festival  
MADRID (E), Semana de Cine Experimental  
MONTRÉAL (CAN), Festival Int. Nouveau Cinéma & Médias  
MONTEVIDEO (UY) TIE International Experimental Cinema Exposition  
OSNABRÜCK (D), European Media Art Festival  
SPLIT (CR), Festival of New Film and Video  
TEPLICE (SL), Int. Art Film Festival Trencianske  
TOKYO (JAP), Image Forum Festival  
TORONTO (CAN), Images

UTRECHT (NL), Impakt  
WINDSOR (CAN), Media City  
WROCLAW (PL), WRO, Int. Media Art Biennale  
ZAGREB (CRO), 25FPS, INT. Festival for Films and Videos

#### 11.4. **Spartenübergreifende** Filmfestivals (Experimental-, Spiel-, Dokumentar-, Kurzfilm)

ANGERS (F), Premiers Plans  
BERLIN (D), Int. Filmfestspiele Berlin  
CANNES (F), Festival Int. Du Film de Cannes  
CHICAGO, International Film Festival  
CORK (IR), Murphy's Int. Film Festival  
EDINBURGH (GB), Int. Film Festival  
GHENT, Flanders int. Film Festival  
GÖTEBORG (S), Göteborg Film Festival  
HOF (D), Internationale Filmtage  
HONG KONG, International Film Festival  
ISTANBUL (T), Int. Film Festival Istanbul  
JERUSALEM (ISR), Jerusalem Film Festival  
KARLOVY VARY (CZ), Int. Film Festival  
LOCARNO (CH), Festival Int. del film  
LONDON (GB), International (Regus) Film Festival London  
MANNHEIM-HEIDELBERG, Internationales Filmfestival  
MELBOURNE (AUS), Int. Film Festival  
MONTRÉAL, The World Film Festival  
NEW DELHI, Int. Film Festival of India (findet in verschiedenen Städten Indiens statt)  
NEW YORK (USA), New York Film Festival  
NEW YORK (USA), Tribeca Film Festival  
PARK CITY (USA), Film Festival Sundance  
PESARO (I), Pesaro Film Festival  
PHILADELPHIA (USA), World Cinema Festival  
BUSAN (KR), Südkorea, International Filmfestival  
RIGA (LIT), Film Forum Arsenals  
ROTTERDAM (NL), Int. Filmfestival Rotterdam  
SAARBRÜCKEN (D), Filmfestival Max Ophüls Preis  
SAN FRANCISCO (USA), San Francisco Int. Film Festival (Golden Gate Award)  
SAN SEBASTIAN (E), Festival de Cine de San Sebastian  
SAO PAULO (BR), Int. Film Festival  
SARAJEVO (BH), Int. Film Festival Sarajevo  
SEATTLE (USA), Seattle Int. Film Festival  
SYDNEY (AUS), Sydney Film Festival  
THESSALONIKI (GR), Int. Film-Festival Festival Thessaloniki  
TOKYO, International Film Festival  
TORINO (I), Film Festival  
TORONTO (CAN), Toronto Int. Film Festival (Festival of Festivals)  
TRIEST (I), Alpe Adria Cinema Film Festival  
VALLADOLID (E), Int. Film Festival  
VANCOUVER (CAN), Int. Film Festival  
VENEDIG (I), Mostra Int. d'Arte Cinematografica  
WARSCHAU (PL), International Film Festival

### 11.5. Internationale **Animationsfilm**festivals

ANNECY (F), Festival Int. du Cinema d'Animation  
BADEN (CH), FANTOCHE Int. Animation Film Festival  
BELGRAD (SCG), BALKANIMA, Int. Animated Film Festival  
ESPHINHO (P), CINANIMA  
HIROSHIMA (JAP), Int. Animation Festival  
LEIPZIG (D), Int. Festival für Dok.- u. Animationsfilm  
NORWICH (UK), Int. Animation Festival  
OTTAWA (CAN), Int. Animation Festival Ottawa  
STUTTGART (D), Int. Trickfilm-Festival Stuttgart  
ZAGREB (CR), Festival of Animated Films

### 11.6. **Weitere** Festivals

European Film Award (in verschieden Städten Europas)  
Golden Globes (L. A.)  
**Oscars (L. A.)**